

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der regionalen Handwerker-Parkgenehmigung für den Geltungsbereich des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen e. V.

1. Genehmigungsbereich der Handwerker-Parkgenehmigung (s. Gebietskarte auf Seite 3)

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt in den Städten Achim, Bremen, Delmenhorst, Osterholz-Scharmbeck, Twistringen, Wildeshausen, in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Hambergen, Harpstedt, Grafschaft Hoya, Thedinghausen, in den Gemeinden Berne, Dötlingen, Ganderkesee, Grasberg, Großenkneten, Hatten, Hude, Lemwerder, Lilienthal, Oyten, Ritterhude, Schwanebude, Stuhr, Wardenburg, Weyhe und Worpswede sowie im Flecken Ottersberg.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, ein zulassungspflichtiges oder -freies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe ausüben, regelmäßig Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und dazu ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das zum Materialtransport und/oder als Werkstattwagen genutzt wird.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben, hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen und die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung nachweisen.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge können abweichend von § 47 Absatz 2 Nummer 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde für den Geltungsbereich gemäß Ziffer 1 gestellt werden. Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziffer 1 können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

4. Einzuzureichende Antragsunterlagen

- Kopie der Gewerbeanzeige (Gewerbeanmeldung)
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Fahrzeugscheine der eingesetzten Firmenfahrzeuge (Zulassungsbescheinigungen Teil 1)

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot nach Verkehrszeichen 286/290 StVO**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Absatz 1 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Absatz 2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen mit Verkehrszeichen 314 und Zusatzverkehrszeichen 1020-32**
- **in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichneten Stellflächen (Verkehrszeichen 325)**

6. Auflagen

- Die Ausnahmegenehmigung ist im Original mitzuführen.
- Die Parkerlaubniskarte ist gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe auszulegen. Die Verwendung von Fotokopien ist unzulässig.
- Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Abstellmöglichkeit besteht.
- Die Erreichbarkeit des Fahrzeugführers ist sicherzustellen, hierfür ist der jeweilige Aufenthaltsort an dem Fahrzeug zu vermerken.
- Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
- In einem Zonenhaltverbot (Verkehrszeichen 290) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325) darf außerhalb von Parkmarkierungen das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass auch für größere Fahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von drei Metern gewährleistet ist.
- Soweit das Parken auf Gehwegen durch Beschilderung (Verkehrszeichen 315) erlaubt ist, gilt dies nur für Fahrzeuge bis zu 2,8 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Einsatz der Fahrzeuge vor Ort (beim Kunden), nicht für das Parken beim Betriebsitz.
- Den Weisungen von Polizeibeamten und den städtischen Vollzugsbeamten ist Folge zu leisten.

7. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Handwerker-Parkgenehmigung ist übertragbar (maximal auf sechs Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Parkerlaubniskarte im Sichtbereich der Frontscheibe gut sichtbar ausgelegt ist.**

Im Falle der Nichtbeachtung müssen Sie mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren und unter Umständen mit dem kostenpflichtigen Entfernen Ihres Fahrzeugs rechnen. Es können so viele Genehmigungen in Originalausfertigung wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als sechs Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen. Bei einem Fahrzeugwechsel müssen die Originalgenehmigung sowie der neue Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) zur Änderung vorgelegt werden.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal ein Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

9. Gebühren

- Die Verwaltungsgebühr
wird erhoben gemäß der Gebührennummer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST), Gebührenrahmen 10,20 bis 767 Euro.
- Die Jahresgebühr
wird festgelegt auf **150 Euro für die erste und 75 Euro für jede weitere Ausnahmegenehmigung** des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.
- Die Halbjahresgebühr
wird festgelegt auf 90 Euro für die erste und 45 Euro für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.
- Die Monatsgebühr
wird festgelegt auf 30 Euro für die erste und 15 Euro für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.
- Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten.
- Die Verwaltungsgebühr für Änderungen der Ausnahmegenehmigung beträgt 15 Euro.

Geltungsbereich des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen e.V.

